

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 77/64

URTEIL

Verkündet am

23. Januar 1967
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Aufzugsmonteurs Berthold H [REDACTED],
F [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die V [REDACTED] - Feuerversicherungs-AG,
M [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. Januar 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war mit seinem Kraftfahrzeug Ford M 15 bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Er verursachte am 23. September 1961 bei B Me mit dem Fahrzeug einen schweren Verkehrsunfall. Als er wegen eines vor ihm fahrenden Wagens, der wegen eines Abbiegers bremste, kräftig auf die Bremse trat, geriet er ins Schleudern und über die durchgezogene Mittellinie auf die Gegenfahrbahn. Dort stieß er frontal mit einem entgegenkommenden Volkswagen zusammen, von dessen Insassen eine Person getötet und zwei weitere schwer verletzt wurden. Der Kläger ist wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die Fahrerlaubnis wurde ihm mit einer Sperrfrist von einem Jahr entzogen.

Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz versagt, weil drei Reifen seines Wagens stark abgefahren und nicht mehr verkehrssicher gewesen seien. Der Unfall sei durch diese Gefahrerhöhung mindestens mitverursacht worden.

Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten Versicherungsschutz begehrt und behauptet, er habe den Wagen während des Bremsens nach links gesteuert. Der Zustand der Reifen sei für den Unfall weder allein- noch mitursächlich gewesen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß der Kläger den Wagen nach links gelenkt habe. Die ungenügenden und ungleichmäßigen Reifen hätten den Wagen nach links schleudern lassen, weil auf der trockenen und griffigen Fahrbahn die profillosen Reifen stärker gebremst hätten als das noch profilierte rechte Räderpaar.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kläger nicht beweisen können, daß der Reifenzustand für den Unfall nicht mindestens mitursächlich gewesen ist. Die Revision stellt diese Verteilung der Beweislast zur Nachprüfung. Die Ausführungen der Revision geben aber



11

keinen Anlaß zur Änderung des bisherigen Standpunktes (BGH VersR 1951, 67, 69), der auch im Schrifttum geteilt wird (Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 25 A. 6). Die Verpflichtung des Versicherers bleibt im Falle der Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer nur ausnahmsweise bestehen. Dieser muß die Voraussetzungen der Ausnahme beweisen, wie bereits die Fassung des Gesetzes erkennen läßt. Die Annahme eines bloßen Anscheinbeweises zugunsten des Versicherers wäre nicht gerechtfertigt, nachdem der Versicherungsnehmer die Gefahrstandspflicht verletzt und damit die Geschäftsgrundlage des Versicherungsverhältnisses verändert hat.

II. Das Berufungsgericht hat den Beweis der mangelnden Ursächlichkeit des Reifenzustandes für den Unfall auf Grund des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Vo. für nicht geführt erachtet. Der Kläger habe nicht bewiesen, daß er den Wagen nach links gelenkt habe. Nach dem Zustand der Reifen (links ohne, rechts mit Profil) sei eine unterschiedliche Bremswirkung eingetreten. Der Sachverständige Vo. hatte dargelegt, bei der trockenen, griffigen Straße seien die linken Räder stärker abgebremst worden. Der Wagen müsse dann beim Schleudern zwangsläufig nach links geraten. Die Revision rügt, daß diese Würdigung auf Verfahrensverstoß beruhe. Sie meint, das Gutachten des Sachverständigen D. und das Urteil des Jugendschöffengerichts seien nicht genügend gewürdigt worden. Das Gutachten D. betraf aber den Zustand des Wagens und nicht die Ursächlichkeit des Reifenzustandes, bei dem es bereits auf die Ungleichmäßigkeit hingewiesen hatte. Das Urteil des Jugendschöffengerichts läßt offen, ob der Zustand der Reifen zum Unfall beigetragen hat. Es hält dies nur für im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegend.

III. Das Berufungsgericht hat den Antrag des Klägers, einen weiteren Sachverständigen als Obergutachter zu vernehmen, abgelehnt, weil das Gutachten Vo● ausreichend und überzeugend sei. Die Revision rügt dies als fehlerhaft, kann aber damit nicht durchdringen.

Die Einholung eines Obergutachtens ist regelmäßig geboten, wenn das vorhandene Gutachten Mängel aufweist oder sich widersprechende Gutachten vorliegen oder es sich um besonders schwierige Fragen handelt (BGHZ 10, 286; BGH NJW 1951, 481; BGH NJW 1962, 676). Diese Gesichtspunkte erforderten hier nicht die Begutachtung durch einen weiteren Sachverständigen. Das Berufungsgericht hat die Darlegungen des Sachverständigen Vo● als überzeugend angesehen, nach denen auf einwandfreier, trockener und ebener Fahrbahn die Reifen ohne Profil stärker bremsen als die profilierten. Nur die rechten Räder seien nach den von der Polizei festgestellten Brems- und Schleuderspuren zum Blockieren gekommen. Durch das vorschriftswidrige linke Räderpaar sei das Fahrzeug des Klägers stärker abgebremst worden als durch das rechte und deshalb nach links geraten.

Das Gutachten Vo● zeigt keine Mängel, die die Überprüfung durch ein Obergutachten nötig machten. Für die rechtliche Beurteilung kam es darauf an, ob der Beweis geführt worden war, der nicht einwandfreie Reifenzustand sei nicht einmal nur mitwirkende Unfallursache. Blieben auch nur Zweifel, so ging dies zu Lasten des Klägers. Der Sachverständige hatte nach Ansicht des Berufungsgerichts einleuchtend gezeigt, daß der stark voneinander abweichende Zustand der Reifen zu einer unter-

terschiedlichen Bremswirkung und zu einem Schleudern des Fahrzeuges nach links führen mußte. Die Verschiedenheit der Bremswirkung profilierter und nicht profilierter Reifen bei trockener ebener Fahrbahn entspricht wissenschaftlicher Erkenntnis. Auf die gestörte Symmetrie der Reifen hatte bereits das Gutachten D■■■■, das im Strafverfahren erstattet worden war, hingewiesen. Die Revision bezieht sich für Mängel des Gutachtens Vo■■ auf die Ausführungen des von ihr vorgelegten Gutachtens des Dipl.Ing. Be■■ vom 12. Juni 1964. Selbst bei Berücksichtigung dieser Ausführungen sind aber keine Mängel ersichtlich, die das Berufungsgericht zur Anordnung weiterer Begutachtung veranlassen mußten. Ein Obergutachten war auch nicht deshalb erforderlich, weil die erörterten Fragen als besonders schwierig anzusehen wären.

IV. Das Berufungsgericht ist hiernach ohne Verfahrensverstoß zu der Überzeugung gelangt, daß der unterschiedliche Zustand der Reifen beim Schleudern des Fahrzeuges nach links nicht mit genügender Sicherheit als wenigstens mitwirkende Unfallursache ausgeschlossen werden könne. Es mag sein, daß der Beweis hätte gelingen können, wenn alle Reifen gleichmäßig ohne Profil gewesen wären, wie die Revision erörtert. Das ändert aber nichts an der Beurteilung, ob hier der Kläger eine Mitursächlichkeit der vorhandenen Unterschiede widerlegt hat.

V. Die Revision erweist sich hiernach als ungegründet und war daher zurückzuweisen. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Fleck

Stimpel